

**16. FEBRUAR 2012 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über
den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen**

(Belgisches Staatsblatt vom 13. April 2012)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT
DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

**16. FEBRUAR 2012 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über
den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 34 des Gesetzes vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn ein Beschluss des Ausschusses vor Gericht angefochten wird, kann der Ausschuss einen Rechtsanwalt für seine Verteidigung bestellen.

Die Mitglieder des Ausschusses können von den von einem Beschluss dieses Ausschusses betroffenen Personen nicht persönlich haftbar gemacht werden".

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Umwelt, Energie und Mobilität
M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM